



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft
(SPO SG)

Für Studierende ab dem WiSe 2022/23

Vom 22.09.2022

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
12/2022	01.10.2022	22.09.2022	1-11	05/09-9(2)

Auf Grund von Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Managerinnen und Manager für die Sozial- und Gesundheitswirtschaft auszubilden.
- (2) ¹Das Studium qualifiziert für administrative, betriebswirtschaftliche, personalwirtschaftliche, rechtliche und managementbezogene Aufgaben in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. ²Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs qualifizieren sich für Verwaltungs- und Führungsaufgaben auf Bachelorebene.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Hochschulzugang bestimmt sich nach dem BayHSchG und der QualV in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Der fachgebundene Hochschulzugang im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG setzt ein nachweislich erfolgreiches Probestudium von einem Jahr voraus; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 Leistungspunkte (ECTS) in zwei Semestern.
- (2) Vor der Aufnahme des Studiums muss zudem eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen in einem sozial- oder gesundheitswirtschaftlichen Unternehmen in Vollzeit oder einer dazu äquivalenten Stundenzahl nachgewiesen werden; dies entfällt für qualifizierte Berufstätige nach Abs. 1 Satz 2.
- (3) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des § 30 Abs. 3 QualV entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon ein Praxissemester (im Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft). ²Es gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst die Module des 1. bis 4. Fachsemesters. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst die Module des 5. bis 7. Fachsemesters. ⁵Das Praxissemester wird als 5. Fachsemester geführt.

- (2) ¹Das Studium kann auch als Teilzeitstudium absolviert werden. ²In Teilzeit beträgt die Regelstudienzeit 14 Fachsemester (in der Regel mit je 15 ECTS) ³Bei der Immatrikulation ist anzugeben, ob ein Vollzeitstudium oder ein Teilzeitstudium gewählt wird. ⁴Zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium kann auf schriftlichen Antrag, zu stellen jeweils bis spätestens zum 15. Juli, ausschließlich zum folgenden Wintersemester gewechselt werden. ⁵Wird ein Wechsel zum Eintritt in das Praxissemester angestrebt, so ist der Antrag bis spätestens 15. Januar zum folgenden Wintersemester zu stellen. ⁶Die Entscheidung erfolgt durch die Studiengangsleitung.
- (3) ¹Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang und dem Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 ECTS zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS)“.

§ 5

Module, Studieninhalte, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium umfasst 33 Module. ²Die Modulgruppe 1 beinhaltet spezifische betriebswirtschaftliche und Management-bezogene Inhalte. ³Die Modulgruppe 2 beinhaltet branchenbezogene Inhalte der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. ⁴Die Module der Modulgruppe 3 vermitteln rechtliche Inhalte. Die Modulgruppe 4 fokussiert auf Gesellschaft und Politik. ⁵Die Modulgruppe 5 vermittelt studiengangsübergreifende Grundlagen, insb. mit Wahlmöglichkeiten. ⁶Modulgruppe 6 umfasst die Anwendung der Studieninhalte in der Praxis (Praxissemester) und im wissenschaftlichen Arbeiten (Bachelorarbeit).
- (2) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Fachsemester), den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), ECTS, der Teilnahmepflicht (TNP) sowie den Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ²Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6

Studienplan

- (1) ¹Die Hochschule beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:
1. die Studienziele und -inhalte der Module und der ihnen zugeordneten Lehreinheiten,
 2. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS und die Lehrveranstaltungsart je Modul und Lehreinheit und Semester,

3. die Form und die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
4. nähere Bestimmungen über Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise und
5. die Studienziele und -inhalte des Teilzeitpraktikums und des Praxissemesters einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 7

Eintritt in das Praxissemester

Zum Eintritt in das Praxissemester ist berechtigt, wer mindestens 18 Module aus dem ersten Studienabschnitt erfolgreich absolviert hat. Die Module 5.2 Studium Generale I und 5.3. Studium Generale II bleiben dabei außer Betracht.

§ 8

Praxissemester

- (1) ¹Im fünften Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Vollzeitpraktikum nach Maßgabe der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern“ vom 20.8.2007 (KWMBI I, S. 345) und den „Ausbildungsrichtlinien zum praktischen Studiensemester des Praktikumsamtes der EVHN“. ²Im Rahmen der Internationalisierung des Studiums fördert die EVHN Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, auch außerhalb Europas.
- (2) ¹Das Praxissemester umfasst einen Zeitraum von insgesamt 20 Wochen. ²Die tägliche Arbeitszeit im Praxissemester entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle. ³Fehlzeiten von mehr als einer Woche müssen nachgearbeitet werden.
- (3) ¹Studierende sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen. ²Bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt.
- (4) ¹Studierende sind verpflichtet, der Hochschule einen Ausbildungsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben der Ausbildungsrichtlinien folgt. ²Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praxissemesters einzureichen. ³Grundsätzlich ist ein von der Hochschule herausgegebener Mustervertrag zu verwenden.
- (5) Für die Anerkennung des Praxissemesters sind neben dem Ausbildungsvertrag vorzulegen:
 1. der individuelle Ausbildungsplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
 2. eine schriftliche Beurteilung der Praxisstelle (Zeugnis) und
 3. ein Praxisbericht.
- (6) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, muss sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (8) Die Studiengangskonferenz benennt eine Praxisbeauftragte bzw. einen Praxisbeauftragten für das Praxissemester, die bzw. der hauptberuflich tätige Lehrkraft an der EVHN sein muss.

§ 9

Fachstudienberatung und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wurde in einem Modul die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater aufzusuchen.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist im ersten und zweiten Studienabschnitt jeweils bei höchstens drei Modulen möglich.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende ein Thema aus dem Bereich des Managements in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.
- (2) ¹Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist frühestens mit Eintritt in das 6. Fachsemester möglich, wenn alle Module des ersten Studienabschnitts sowie das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen wurden. ²Ausgenommen davon sind das Modul 5.2 Studium Generale I und das Modul 5.3 Studium Generale II. ³Die Anmeldung soll so erfolgen, dass das Prüfungsverfahren bis zum Ende des siebten Fachsemesters ordnungsgemäß abgeschlossen ist.
- (3) ¹Die oder der Studierende meldet die Bachelorarbeit mittels eines Formblattes beim Prüfungsamt an (Anmeldung der Bachelorarbeit) und kann eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer nach Absprache mit der oder dem Studierenden ausgegeben (Ausgabe der Bachelorarbeit). ³Die oder der Studierende kann der Betreuerin oder dem Betreuer Vorschläge für das Thema machen. ⁴Die oder der Studierende kann eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer vorschlagen. ⁵Verzichtet die oder der Studierende auf den Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers, erfolgt eine Zuteilung durch die zuständige Prüfungskommission.
- (4) ¹Die oder der Studierende meldet:
 1. das Thema der Bachelorarbeit,
 2. die Prüferin bzw. den Prüfer,
 3. die Zweitprüferin bzw. den Zweitprüfer,
 4. den Beginn der Bearbeitungszeit und
 5. das Ende der Bearbeitungszeitmittels eines Formblattes beim Prüfungsamt an (Anmeldung der Bachelorarbeit). ²Das Prüfungsamt bestätigt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Anmeldung auf diesem Formblatt.
- (5) Die Frist von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungsfrist) beträgt drei Monate.
- (6) ¹Konkrete Angaben zur Abgabe der Bachelorarbeit sind den Richtlinien der zuständigen Prüfungskommission zu entnehmen. ²Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und einer nach § 12 Abs. 5 Satz 1 APO vorgegebenen digitalen Form beim Prüfungsamt abzugeben.

- (7) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und zwar aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas ist unzulässig, wenn die bzw. der Studierende die Bachelorarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

§ 11

Ermittlung der Gesamtnote

- (1) In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein.
- (2) ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses des Abschlussjahrgangs wird eine relative Note berechnet. ²Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeiten der Abschlussnoten der drei vorhergehenden Studiengangskohorten in jedem Bachelorzeugnis angegeben. ³Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 12

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erworben sind.

§ 13

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs Management in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft ab dem Wintersemester 2022/2023 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG MANAGEMENT IN DER SOZIAL- UND GESUNDHEITSWIRTSCHAFT

Nr.	Modulname ¹	Fach sem.	SWS	ECTS	TNP	Prüfungen	studienbegleitende Leistungsnachweise	
							Art und Umfang	Note
1.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Management	1.	3	5	-	-	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis**	X
1.2	Rechnungswesen und Jahresabschluss	1.	3	5	-	schriftlich (60 min)	-	X
1.3	Kostenrechnung und Controlling	2.	3	5	-	schriftlich (60 min)	-	X
1.4	Personal und Organisation	2.	3	5	-	schriftlich (60 min.) oder* mündlich (15 min)	-	X
1.5	Finanzierung	3.	3	5	-	schriftlich (60 min)	-	X
1.6	Dienstleistungs- und Qualitätsmanagement	3.	3	5	-	-	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis**	X
1.7	Digitalisierungsmanagement	4.	3	5	-	-	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis**	X
1.8	Marketing und Unternehmensführung	4.	3	5	-	-	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis**	X
1.9	Change Management und Führung	6.	3	5	-	schriftlich (60 min) oder* mündlich (15 min.)	-	X

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG MANAGEMENT IN DER SOZIAL- UND GESUNDHEITSWIRTSCHAFT

Nr.	Modulname ¹	Fach sem.	SWS	ECTS	TNP	Prüfungen	studienbegleitende Leistungsnachweise	
							Art und Umfang	Note
1.10	Personalentwicklung und Personalmarketing	6.	3	5	-	-	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis**	X
1.11	Fallstudien im Management	7.	2	5	X	-	Portfolio	mit Erfolg
2.1	Teilzeitpraktikum	2.	1	6	X	-	Praxisbericht	mit Erfolg
2.2	Einführung in die Soziale Arbeit als Wissenschaft und Profession	2.	3	5	-	-	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis**	X
2.3	Einführung in Pflege und Gesundheit als Wissenschaft und Profession	3.	5	5	-	mündlich (20 min.)	-	X
2.4	Methoden in den Berufsfeldern	4.	4	5	-	schriftlich (60 min.)	-	X
2.5	Projekt I	6.	3	6	-	-	Projektarbeit	mit Erfolg
2.6	Projekt II	7.	3	5	-	-	Projektpräsentation	X
3.1	Einführung in das Recht und Privatrecht	1.	3	5	-	schriftlich (60 min.)	-	X
3.2	Sozialrecht I	2.	3	5	-	schriftlich (60 min)	-	X
3.3	Arbeitsrecht	3.	3	5	-	schriftlich (60 min.)	-	X
3.4	Sozialrecht II	4.	3	5	-	schriftlich (60 min)	-	X
3.5	Steuern und Rechtsformen	6.	3	5	-	schriftlich (60 min)	-	X

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG MANAGEMENT IN DER SOZIAL- UND GESUNDHEITSWIRTSCHAFT

Nr.	Modulname ¹	Fach sem.	SWS	ECTS	TNP	Prüfungen	studienbegleitende Leistungsnachweise	
							Art und Umfang	Note
4.1	Sozial- und Gesundheitswirtschaft in der Gesellschaft	1.	3	5	-	-	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis**	X
4.2	Volkswirtschaftslehre	2.	3	5	-	schriftlich (60 min)	-	X
4.3	Mensch und Gesellschaft	3.	3	5	-	schriftlich (60 min)	-	X
4.4	Sozial- und Gesundheitspolitik	4.	3	5	-	-	Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis**	X
5.1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	1.	3	5	-	-	Portfolio	mit Erfolg
5.2	Studium Generale I (Bildung für nachhaltige Entwicklung)	1./2.	4	6	-	-	Portfolio	mit Erfolg
5.3	Studium Generale II (Bildung in Verantwortung)	3./4.	2	3	-	-	Portfolio	mit Erfolg
5.4	Studium Generale III (Bildung in Verantwortung)	6./7.	6	9	-	-	Portfolio	mit Erfolg
5.5	Ethik	4.	4	5	-	schriftlich (60 min.)	-	X
5.6	Empirisches Arbeiten und Statistik	6.	3	5	-	schriftlich (60 min)	-	X
6.1	Praxissemester	5.	2	30	X	-	Praxisbericht	mit Erfolg
6.2	Bachelorarbeit	7.	2	15***	-	Bachelorarbeit	-	X

Nr.	Modulname	Fach sem.	SWS	ECTS	TNP	Prüfungen	studienbegleitende Leistungsnachweise	
							Art und Umfang	Note
			103	210				

*Über die Prüfungsform entscheidet die Prüferin oder der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

**Ein kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis kann aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen im Sinne von §11 Abs. 3 APO bestehen. Bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden. Für die einzelnen Prüfungsteile sind maximal erreichbare Punktzahlen festzulegen. Für die erfolgreiche Ablegung und Benotung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist allein die zu erreichende Gesamtpunktzahl maßgeblich; die erfolgreiche Ablegung jedes einzelnen Prüfungsteils ist also nicht erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises, also die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Zeitraum für deren Erbringung, bestimmt die Studiengangskonferenz mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung und die Gewichtung der Prüfungsteile ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

*** Die Vergabe der ECTS in Modul 1.12 gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Bachelorseminar werden weitere 3 ECTS vergeben.

1 Die Module 5.2, 5.3 und 5.4 sind Wahlpflichtmodule.

Alle anderen Module sind Pflichtmodule.

Legende:

- ECTS = Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System
- min. = Minuten
- Nr. = Nummer
- SWS = Semesterwochenstunden
- TNP = Teilnahme- bzw. Anwesenheitspflicht

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 27.04.2022, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 15.09.2022, Az. R.3-H6234.3.17/2/3 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 22.09.2022.

Nürnberg, den 22. September 2022

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 22.09.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.09.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.09.2022.